

Abteilungsordnung

der Fußballabteilung im Eisenbahnersportverein Olympia Köln e.V.

Fassung vom 26. April 2022

§1

Werte der Fußballabteilung

1. Werte der Fußballabteilung sind gegenseitiger Respekt und Wertschätzung füreinander, Toleranz, Fairplay, Hilfsbereitschaft, Teamgeist und Engagement für die Vereinsgemeinschaft. Gewalt und Diskriminierung jeglicher Art werden nicht geduldet.
2. Jedes Mitglied der Fußballabteilung verpflichtet sich, diese Werte auf und neben dem Fußballplatz gegenüber Spielern, Trainern, Betreuern, Eltern, Gästen und Schiedsrichtern vorzuleben.

§ 2

Aufgaben, Zweck und rechtliche Stellung der Abteilung

1. Zweck der Fußballabteilung ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit zum Fußball spielen in einem geregelten Trainings- und/oder Spielbetrieb zu geben. In ihr sind der Seniorenfußball sowie, in einer eigenen Jugendfachabteilung (Fußballjugendabteilung), der Jugendfußball organisiert.
2. Die Abteilung möchte gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, indem sie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine ganzheitliche Gesundheitsförderung ermöglicht und zu sozialer Integration und Begegnung beiträgt.
3. Entsprechend der Vereinssatzung des ESV Olympia Köln führt und verwaltet sich die Fußballabteilung uneigenständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbständig gemäß der Vereinssatzung. Die Höhe der Mittel, die der Fußballabteilung zufließen, ist in der Vereinsgebührenordnung geregelt.

§ 3

Kinder- und Jugendschutz

1. Die Fußballabteilung bekennt sich zu einem präventiven Kinder- und Jugendschutz, dessen Prinzipien und Regeln in einem entsprechenden Kinder- und Jugendschutzkonzept der Fußballabteilung niedergelegt sind.

2. Jedes Mitglied der Abteilung ist verpflichtet, stets im Sinne dieses Kinder- und Jugendschutzkonzepts zu handeln.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Fußballabteilung besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern (Kinder, Jugendliche und Erwachsene), die aktiv am Trainings- und/oder Spielbetrieb der Abteilung teilnehmen. Aktive Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Fußballjugendabteilung (Fußballjugend), wenn sie in den Altersjahrgängen U6 bis U19 aktiv sind. Diese Mitglieder zahlen nur den Mitgliedsbeitrag zur Fußballjugendabteilung.
 - Passiven Mitgliedern, die nicht als Spieler am Trainings- und Spielbetrieb der Abteilung teilnehmen. Passive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Abteilungsversammlung und unter bestimmten Umständen in der Jugendversammlung. Näheres dazu regelt die Jugendordnung.
2. Die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung beginnt mit der Aufnahme. Sie endet mit dem Austritt oder einem Ausschluss aus der Fußballabteilung. Näheres regelt die Vereinssatzung.
3. Ein Ausschluss aus der Fußballabteilung ist nur möglich bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die aus der Mitgliedschaft resultierenden Pflichten, bei dem der Fußballabteilung schädigendem Verhalten oder bei erheblich ehrenrührigem Verhalten in oder außerhalb der Fußballabteilung. Eine Vereinsmitgliedschaft bleibt von einem Ausschluss aus der Fußballabteilung unberührt. Auf die Vereinssatzung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fußballabteilung unterliegen den entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung, dieser Abteilungsordnung sowie der Jugendordnung der Fußballabteilung.

§ 5

Organe

1. Die Organe der Fußballabteilung sind:
 - (1) die Abteilungsversammlung
 - (2) die Abteilungsleitung
 - (3) der Abteilungsausschuss

§ 6

Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Fußballabteilung.
2. Der Abteilungsversammlung gehören alle Mitglieder der Fußballabteilung an, sofern sie zum Zeitpunkt der Abteilungsversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nur diese Mitglieder haben bei der Abteilungsversammlung ein aktives Wahl- und Stimmrecht. Das Wahl- oder Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Voraussetzung für die Wahl und die Ausübung eines Amtes in der Abteilungsleitung ist die Mitgliedschaft in der Abteilung sowie die Volljährigkeit des Kandidaten zum Zeitpunkt der Wahl.
4. Die ordentlichen Abteilungsversammlungen finden jährlich, spätestens aber zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt.
5. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt gegenüber den teilnahmeberechtigten Mitgliedern in der Regel mit einem 14-tägigen Vorlauf in Schriftform und/oder durch geeignete Aushänge an den für die Fußballabteilung relevanten Sportanlagen des Vereins. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
6. Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung nach eigenem Ermessen weitere Gäste zur Abteilungsversammlung einladen. Über die Zulassung von Gästen zur Abteilungsversammlung entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Stimmrecht wird diesen Gästen hierdurch nicht zuteil.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen bis acht Tage vor der Versammlung der Abteilungsleitung schriftlich übermittelt werden. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Abteilung.
8. In besonders dringenden Fällen können auch Beschlüsse über solche Angelegenheiten gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Hierfür muss zunächst die Tagesordnung ergänzt werden, worüber die Abteilungsversammlung entscheidet.
9. Abteilungsversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen wurden, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Abteilungsversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - (1) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung und der Geschäftsführung
 - (2) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - (4) Entlastung der Abteilungsleitung
 - (5) Wahl des Abteilungsleiters, seines Stellvertreters und der Leitung Finanzen der Abteilung, wenn diese Ämter neu zu besetzen sind. Die Amtszeit dauert 3 Jahre, beginnt mit der Wahl und endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl.

- (6) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Prüfung der Kassen von Jugend und Abteilung.
 - (7) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Gesamtverein.
 - (8) Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - (9) Beschlüsse zur Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren für die Belange der Abteilung.
 - (10) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (11) Beschlussfassungen über Änderungen der Abteilungsordnung und zur Auflösung der Abteilung.
11. Sofern nicht anders geregelt, fasst die Abteilungsversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch deutlich sichtbares Handheben.
 12. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 13. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/5 der Abteilungsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks von der Abteilungsleitung verlangt.
 14. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 15. Die Abteilungsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds der Abteilungsleitung dem Vorstand des Gesamtvereins vorschlagen. Ein Antrag auf Abberufung muss hinreichend begründet sein.

§ 7

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus den folgenden jeweils stimmberechtigten Vertretern:
 - (1) Abteilungsleiter
 - (2) Stellvertreter des Abteilungsleiters/Schriftführer
 - (3) Leitung Finanzen (Kassenwart)
 - (4) Jugendleiter
 - (5) Stellvertretender Jugendleiter
2. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung und vertritt ihre Interessen. Sie vermittelt zwischen den Belangen von Jugend und Senioren und ist zuständig für alle abteilungsübergreifenden rahmenorganisatorischen und strategischen Angelegenheiten der

Abteilung. Zur Umsetzung dieser Aufgaben kann die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Gesamtverein und der Jugendleitung einen Geschäftsführer berufen. Die Aufgaben der Abteilungsleitung umfassen:

- (1) Vertretung der Abteilung gegenüber den leitenden und geschäftsführenden Organen des Gesamtvereins und externen Einrichtungen.
- (2) Mitkoordination der gesamten Abteilungsarbeit, einschließlich der Mitorganisation sportlicher und sonstiger Veranstaltungen im Bereich der Abteilung, der Mitorganisation von externen Vermietungen und Veranstaltungen, die auf den für die Fußballabteilung relevanten Sportanlagen des Vereins stattfinden sollen sowie der Kontaktpflege mit Sportorganisationen, anderen Abteilungen sowie den Trainern, Betreuern, Funktionsträgern, Ehrenämtern und Angestellten der Fußballabteilung (inkl. Fußballjugend). Die Abteilungsleitung stimmt sich bezüglich dieser Aufgaben mit der Jugendleitung ab und steht diesen unterstützend zur Seite.
- (3) Strategische Planung und Weiterentwicklung der Ziele, Ausrichtung, Organisationsstruktur und Infrastruktur der Fußballabteilung.
- (4) Vertretung nach Außen, gegenüber Presse, Sponsoren, Partnern und Dienstleistern in Absprache mit der Jugendleitung.
- (5) Mitkoordination der Öffentlichkeitsarbeit (Website, Social Media, usw.) in Absprache mit der Jugendleitung.
- (6) Koordination der in der Fußballabteilung aktiven Schiedsrichter
- (7) Einstellung oder Entlassung von Personal unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wobei die disziplinarische Vorgesetztenfunktion in der Regel von der Abteilungsleitung oder einen von ihr Beauftragten ausgeübt wird
- (8) Ernennung von Personen für Ämter und Funktionen auf Ebene der Abteilung für einen durch die Abteilungsleitung festzusetzenden Zeitraum. Für die Besetzung von Übungsleiter- oder Trainerpositionen entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit der Fußballjugend
- (9) Beschlüsse zur Aufteilung der Beiträge von passiven Mitgliedern oder von Mitteln, die der Abteilung aus sonstigen Spenden, Förderprogrammen oder Sponsoringmaßnahmen zufließen oder ihr vom Gesamtverein zugewiesen werden, auf die Kassen der Fußballjugend und der Abteilung bzw. Fußballsenioren. Beschlüsse dazu bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Abteilungsleitung. Unabhängig davon fließen Beiträge von aktiven Mitgliedern gemäß Vereinssatzung automatisch dem jeweiligen Bereich Jugend/Senioren zu, ebenso Sponsoren-, Spenden-, Fördergelder oder andere Zuschüsse, die dezidiert für den jeweiligen Bereich gedacht sind.

- (10) Beschlüsse zur Aufteilung von abteilungsübergreifenden, gemeinsamen Kosten und Ausgaben zwischen Fußballjugend und Abteilung bzw. Fußballsenioren. Diese bedürfen der Einstimmigkeit und müssen jährlich neu gefasst werden.
 - (11) Beschlüsse von Vorschriften und Ordnungen für Räumlichkeiten, Platzanlage und Spielbetrieb der Abteilung
 - (12) Einrichtung von Steuerungsgruppen und Arbeitsgruppen
3. Sitzungen der Abteilungsleitung finden in der Regel mindestens alle 2 Monate statt. Weitere ständige Teilnehmer oder Gäste (ohne Stimmrecht, z.B. gewählte Stellvertreter, der Geschäftsführer Fußball) können dazu vom Abteilungsleiter eingeladen werden. Mitglieder der Abteilungsleitung können durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden. Diese sind immer nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.
 4. Die Abteilungsleitung fasst, sofern in dieser Ordnung nicht anders geregelt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung.
 5. Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Wahlperiode zurück, so kann die Abteilungsleitung die Aufgabe einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung übertragen oder bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.
 6. Über die Beschlüsse der Abteilungsleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 8

Geschäftsführung, Kassenprüfung und Finanzen

1. Die Führung der finanziellen Geschäfte der Abteilung sowie das Monitoring ihrer Konten obliegt dem Leiter Finanzen der Abteilung Fußball. Dieser ist zuständig für alle finanziellen Angelegenheiten auf Ebene der Abteilung Fußball, übernimmt die Kommunikation und Abstimmung mit dem Kassierer des Gesamtvereins, ist verantwortlich für abteilungsübergreifende Ausgaben, betreut die Erstellung der Jahresberichte der Abteilung sowie der Fußballjugend und koordiniert die Kassenprüfung der Abteilung sowie der Fußballjugend.
2. Der Leiter Finanzen der Abteilung Fußball muss von der Fußballjugend bei Entscheidungen über Ausgaben mit einbezogen werden.
3. Der Leiter Finanzen lädt die gewählten Kassenprüfer der Abteilung und der Fußballjugend nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Kassenprüfung ein. Die Kassenprüfer prüfen

- die Kassen der Abteilung und Jugend und legen ihren Kassenbericht der Jugend- und Abteilungsversammlung vor.
4. Der Leiter Finanzen der Abteilung Fußball ist der Abteilungsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9

Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann durch die Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
2. Die Auflösung der Abteilung kann gemäß Vereinssatzung nur durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins durch Beschluss mit einfacher Mehrheit vollzogen werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung regelt nur die Besonderheiten der Fußballabteilung. Eine Einzelbestimmung der Abteilungsordnung, die der Satzung des Sportvereins widersprechen sollte, ist unwirksam. Gleiches gilt für Beschlüsse und Maßnahmen der Organe der Fußballabteilung.
2. Die Regelungen der vorliegenden Abteilungsordnung der Fußballabteilung haben gegenüber den Ordnungen der Fußballjugend Vorrang; letztere dürfen nicht im Widerspruch zur Abteilungsordnung stehen. Kollidieren Regelungen der Abteilungsordnung mit den Ordnungen der Fußballjugend hat die Abteilungsordnung Vorrang.
3. Verliert ein Teil dieser Abteilungsordnung seine Gültigkeit, so bleiben alle anderen Teile davon unberührt und weiterhin gültig.